

# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE STALL

## An alle Landwirte der Gemeinde Stall – Änderung der Abrechnung für Besamungskosten

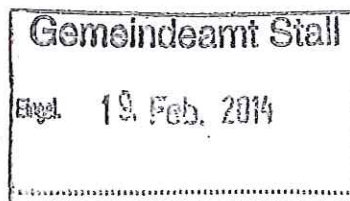
Aus gegebenem Anlass wird ein Schreiben der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Kenntnis gebracht:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung  
und Gemeinden) -  
Unterabteilung: Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Empfänger:

An  
alle Gemeinden und  
die Städte Klagenfurt und Villach



Betreff:

**Tierzuchtförderungsverordnung –  
Verpflichtungen der Gemeinden / der Förderwerber**

LAND  KÄRNTEN

Datum	17. Februar 2014
Zahl	<b>03-ALL-889/1-2014</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte:	RR Hubert Graftschaffer
Telefon	050-536-13040
Fax	050-536-13000
E-Mail	hubert.graftschaffer@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass darf seitens der Abteilung 3 (Kompetenzzentrum für Landesentwicklung und Gemeinden) des Amtes der Kärntner Landesregierung auf die Verpflichtungen der Kärntner Gemeinden und der Förderwerber im Bereich der Tierzucht laut dem Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 – K-TZG, LGBl. Nr. 1/2009 iVm der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009 - KTZF-V, LGBl. Nr. 13/2010, hingewiesen werden.

Die das Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 näher ausführende Tierzuchtförderungsverordnung, welche mit 11. März 2010 in Kraft getreten ist, regelt die Verpflichtungen der Gemeinden sowie der Förderwerber bei der Förderung der Tierzucht (Vatertierhaltung und künstliche Besamung). Insbesondere hat die Landesregierung mit der KTZF-V 2009 dem § 21 Abs. 4 K-TZG 2008 über die Festsetzung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor im Rahmen des Rechtes der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Bezugnehmend auf die Vatertierhaltung wird in den §§ 1ff. der KTZF-V 2009 verordnet, dass die Gemeinden auf ihre Kosten, je nach Art der vorhandenen weiblichen Tiere, eine bestimmte Anzahl an deckfähigen männlichen Zuchttieren mit bestimmten Abstammungs- und Leistungskriterien zu beschaffen und zu halten haben. Wobei jene weiblichen Tiere, die künstlich besamt werden, dabei nicht miteinzurechnen sind. Für die Pferdezucht gelten davon abweichende Bestimmungen der Hengsthaltung. Denn die Gemeinden haben für jede in der Gemeinde gehaltene und ins Zuchtbuch eingetragene Stute € 72,- an die Landwirtschaftskammer abzuführen. Dieser Beitrag dient der Beschaffung und Haltung von Hengsten durch anerkannte Züchtervereinigungen und verlässliche Halter.

Die Gemeinden können sich bei der Vatertierhaltung Dritter bedienen. **Ausschließlich der jeweilige Vatertierhalter** hat jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres der Gemeinde zu melden, welche landwirtschaftlichen Betriebe wie viele Deckungen bei welchem Vatertier im abgelaufenen Kalenderjahr beansprucht haben, um eine Förderung dafür zu erhalten. Diese, den Gemeinden entstandenen Kosten aus der Haltung männlicher Zuchttiere, können in weiterer Folge auf jene Tierhalter umgelegt werden, welche die Vatertiere zur Deckung im vergangenen Jahr in Anspruch genommen haben (Deckumlage). Eine ähnliche Funktionsweise weist auch die Stütenumlage auf. Die von der Gemeinde abzuführenden Beiträge an die Landwirtschaftskammer können zur Hälfte auf die Stutenhalter einer Gemeinde umgelegt werden.

Gemäß der §§ 9ff. der KTZF-V 2009 iVm dem § 21 Abs. 2 K-TZG 2008 sind die Gemeinden weiters dazu verpflichtet, den landwirtschaftlichen Betrieben für die künstliche Besamung bestimmter Tierarten – eine Ausnahme ist wiederum die Pferdezucht – einen Beitrag in Höhe von € 4,50 je Samenportion zu leisten. Der Gemeinde sind dafür mit dem Förderantrag bis 31. März des Folgejahres die Besamungsscheine und dazugehörigen Rechnungen ausschließlich vom jeweiligen Förderwerber (Landwirt) vorzulegen. Die Gemeinde kann darüberhinausgehende Förderbeiträge (Wegekosten, Lagerungskosten, etc.) vorsehen.

Im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Agrarsektor ist dem angeführten Förderantrag auch eine De-minimis-Erklärung durch den Förderwerber beizulegen. D.h. es sind alle in den zwei vorangegangenen sowie dem laufenden Kalenderjahr lukrierten De-minimis-Beihilfen (z.B. Ankaufshilfen für Zuchttiere usw.) anzugeben. Die Gemeinden haben diesbezüglich das Ausmaß der Förderungen unter Berücksichtigung der De-minimis-Grenzen für den Förderwerber zu berechnen und dessen Angaben zu überprüfen und im Anschluss die Höhe der Beihilfe dem Förderwerber schriftlich zuzuerkennen.

Dieses Schreiben dient zur allgemeinen Information der Kärntner Gemeinden betreffend die Tierzüchtförderungsverordnung 2009. Um strikte Beachtung und Einhaltung der gegebenen Rechtslage darf ersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Abteilung 3  
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden):

Reg.Rat Hubert Graftschaffer